

PARTSCH & PARTNER RECHTSANWÄLTE

PARTSCH & PARTNER RECHTSANWÄLTE
KURFÜRSTENDAMM 50 · 10707 BERLIN

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

CHRISTOPH J. PARTSCH
LL.M. (DUKE), DR. JUR.
RECHTSANWALT

AXEL MÜTZE
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR
URHEBER- UND MEDIENRECHT

per Facsimile vorab: 0341 2007-1000

9. Februar 2021 CP / KR
AZ: 225/18-1

In der Verwaltungsstreitsache
Semsrott ./ Bundesrepublik Deutschland
- BVerwG 10 C 3.20 -

erwidern wir auf die Revisionsbegründung der Revisionsklägerin vom 17. Januar 2021.

Das Urteil des VG Berlin vom 26. August 2020 – 2 K 163/18 – (nachfolgend „das Urteil“) ist aufrechtzuerhalten. Das Urteil beruht nicht auf der Verletzung materiellen Rechts. Das VG Berlin hat zutreffend erkannt, dass der Revisionsbeklagte gemäß § 1 Abs. 1 IFG einen Anspruch auf Zugang zu den beantragten Twitter-Direktnachrichten (nachfolgend „Direktnachrichten“) der Revisionsklägerin hat.

I. Amtliche Informationen

Zutreffend hat das VG Berlin entschieden, dass es sich bei den Direktnachrichten um amtliche Informationen im Sinne des § 2 Nr. 1 IFG handelt und weder Wortlaut und Systematik noch Sinn und Zweck des § 1 Abs. 1 IFG dafür sprechen, dass amtliche Informationen nur solche mit Aktenrelevanz sind.

S. 6f. UA

Die Revisionsklägerin ist rechtsirrig der Ansicht, Aufzeichnungen werden nicht als amtliche Informationen im Sinne von § 2 Nr. 1 IFG erfasst, wenn sie keinen veraktungswürdigen Informationsgehalt aufweisen.

S. 9 der Revisionsbegründung

Der Begriff der amtlichen Informationen wird jedoch in § 2 Nr. 1 S. 1 IFG legaldefiniert. Danach ist eine amtliche Information jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.

Erfasst wird jede Aufzeichnung, die amtlichen Zwecken dient. Grundsätzlich sind nur Informationen, die ausschließlich privaten Zwecken dienen, ausgeschlossen. Die Zweckbestimmung der Information ist das ausschließliche Kriterium zur Beurteilung der Amtlichkeit.

vgl. Schoch, IFG, 2. Auflage 2016, § 2 Rn. 47, 50

Unter Berücksichtigung dieses Maßstabs hat das VG Berlin zutreffend erkannt, dass die Direktnachrichten der Erfüllung der Aufgaben der Revisionsklägerin dienen, da das Social-Media-Team der Revisionsklägerin mit ihnen Bürger- und Presseanfragen beantwortet und die Zusammenarbeit mit Social-Media-Bereichen anderer Bundesbehörden koordiniert. Folglich handelt es sich um amtliche Informationen im Sinne des § 2 Nr. 1 S. 1 IFG.

Dies wird von der Revisionsklägerin auch nicht bestritten. Vielmehr versucht die Revisionsklägerin weiterhin aus der Einschränkung des § 2 Nr. 1 S. 2 IFG ein ebenso ungeschriebenes wie unbekanntes Tatbestandsmerkmal der „Aktenrelevanz“ der amtlichen Informationen abzuleiten. Dies verfängt jedoch nicht. Entgegen der Behauptung der Revisionsklägerin sprechen weder der Wortlaut (s. unter 1.), noch die Systematik (s. unter 2.) oder der Sinn und Zweck der Vorschrift (s. unter 3.) für eine solche allgemeine völlig subjektive Einschränkung des Begriffs der amtlichen Information.

1.

Der Wortlaut des § 2 Nr. 1 IFG ist eindeutig und einer ergänzenden Auslegung – wie von der Revisionsklägerin beabsichtigt – nicht zugänglich. Das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal der Aktenrelevanz amtlicher Informationen ist nicht in der Vorschrift enthalten.

Die Vorschrift ist eine zweigliedrige Legaldefinition des Begriffs der amtlichen Informationen.

vgl. Schoch, IFG, 2. Auflage 2016, § 2 Rn. 8

Während S. 1 die amtliche Information grundsätzlich definiert, enthält S. 2 eine Beschränkung des Gesetzesbegriffs. Nach Letzterer fallen Entwürfe und Notizen zwar grundsätzlich unter den Begriff der amtlichen Information; sie sind jedoch vom Anwendungsbereich des IFG ausgeschlossen, wenn sie nicht Bestandteile eines Vorgangs werden.

vgl. Schoch, a.a.O. § 2 Rn. 67

Die Revisionsklägerin versucht nun die einschränkende Wirkung des Tatbestandsmerkmals „Bestandteil eines Vorgangs“ auf die amtlichen Informationen insgesamt auszuweiten. Dies widerspricht jedoch dem eindeutigen Wortlaut der Norm. Schließlich findet § 2 Nr. 1 S. 2 IFG nur bei Entwürfen und Notizen Anwendung.

Die Direktnachrichten sind keine Entwürfe oder Notizen. Das VG Berlin hat zutreffend entschieden, dass dazu nach dem allgemeinen Sprachgebrauch bloße Vorstufen eines endgültigen Dokuments gehören.

S. 7 UA

Die Direktnachrichten haben keinen vorläufigen Charakter, sondern sind mit E-Mails oder Briefen der Revisionsklägerin vergleichbar. Sie dienen der Revisionsklägerin als Kommunikationsmittel.

2.

Auch die systematische Auslegung des § 2 Nr. 1 IFG lässt keine Ausweitung des Tatbestandsmerkmals der Aktenrelevanz amtlicher Informationen zu.

Der Vortrag der Revisionsklägerin verfängt nicht. Schließlich bezieht dieser sich nur grundsätzlich auf die allgemeinen Grundsätze der Veraktung und der ordnungsgemäßen Aktenführung. Welchen Zusammenhang dies zur Systematik des § 2 Nr. 1 IFG und zur Herleitung einer allgemeinen Bagatellgrenze der amtlichen Informationen hat, erschließt sich nicht.

Vielmehr spricht die Systematik des § 2 Nr. 1 IFG dafür, dass die amtlichen Aufzeichnungen grundsätzlich umfangreich und unabhängig von dem Umstand, ob sie Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, erfasst werden sollen. Denn hätte der Gesetzgeber grundsätzlich die Veraktung für erforderlich gehalten, hätte er das Tatbestandsmerkmal ausdrücklich in der Legaldefinition des § 2 Nr. 1 S. 1 IFG genannt. Schließlich hat er die Vorschrift im Zusammenhang mit der Einschränkung des § 2 Nr. 1 S. 2 IFG gefasst, die eine solche Beschränkung ausdrücklich nur für Entwürfe und Notizen regelt.

Das VG Berlin hat dies richtig erkannt.

S. 7 UA

3.

Auch der Sinn und Zweck des § 1 Abs. 1 IFG und des § 2 Nr. 1 IFG widersprechen dem allgemeinen Erfordernis einer Aktenrelevanz von amtlichen Informationen.

Die Beschränkung des Informationszuganges zu Entwürfen und Notizen, darauf, dass diese nur zugänglich sind, wenn sie Bestandteil eines Vorgangs werden, dient dem Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses. Dem Bediensteten sollen die Möglichkeit eines freien Entscheidungsprozesses eingeräumt werden, so dass vorläufige und unfertige Aufzeichnungen, die noch nicht Ausdruck des endgültigen Behördenwillens sind, nicht vom Informationszugang umfasst werden.

vgl. Schoch, a.a.O. § 2 Rn. 65

Fertige Aufzeichnungen sind jedoch amtliche Informationen im Sinne des IFG und damit dem Informationszugang geöffnet. Das VG Berlin hat zutreffend festgestellt, dass der Anwendungsbereich der Beschränkung eng als Ausnahmeregelung nach allgemeinen Auslegungsregeln begrenzt ist und diese nicht für jegliches Verwaltungshandeln anzunehmen ist.

S. 7 UA

Wie bereits unter 1. dargestellt, fehlt den Direktnachrichten dieser vorläufige und unfertige Charakter, so dass sie amtliche Informationen im Sinne des § 2 Nr. 1 S. 1 IFG sind.

Die Behauptung der Revisionsklägerin, der Zweck des Informationsfreiheitsgesetzes werde nicht beeinträchtigt, wenn die Informationen nicht aufgrund ihres Inhaltes eine bestimmte Wertigkeit haben, ist falsch. Denn die Forderung der Revisionsklägerin, den Informationszugang nur zu „veraktungswürdigen“ Aufzeichnungen zu gewähren, führt zu einer erheblichen Verkürzung des Transparenzgebotes. Schließlich entscheidet weiterhin der zuständige Bearbeiter mit einem gewissen Entscheidungsspielraum, was Bestandteil eines Vorgangs wird, so dass auch die Gefahr des Missbrauchs besteht.

vgl. Schoch, a.a.O. § 2 Rn. 67, 69

Dies würde dem Zweck des Informationsfreiheitsgesetzes, die Kontrolle staatlichen Handelns zu verbessern, grundlegend widersprechen. Der Zugang zu Informationen und die Transparenz behördlichen Handelns sollen die effektive Wahrnehmung der Bürgerrechte ermöglichen.

BT-Drs. 15/ 4493, S. 6

Auch das von der Revisionsklägerin unter Hinweis auf die Zugänglichkeit von Bürgeranfragen angeführte „*argumentum ad absurdum*“, verfängt nicht. Schließlich können Bürgeranfragen grundsätzlich auch Gegenstand eines Informationszugangsanspruchs sein.

vgl. OVG Berlin-Brandenburg, U.v. 8. Mai 2014 – OVG 12 B 4.12 –, Rn. 33, juris

Selbst wenn bei der Revisionsklägerin tatsächlich wöchentlich ca. 3.500 Bürgeranfragen eingehen, ist dies im Rahmen des § 2 Nr. 1 IFG unbeachtlich.

Die Direktnachrichten sind amtliche Informationen im Sinne des § 2 Nr. 1 IFG.

II. Verfügungsbefugnis der Revisionsklägerin

Zutreffend hat das VG Berlin erkannt, dass die Informationen bei der Revisionsklägerin auch vorhanden sind. Dies wird auch von der durch die Revisionsklägerin zitierte Rechtsprechung des 7. Senats des erkennenden Gerichts – auf die auch das VG Berlin verweist - gestützt.

„Denn die Gewährung eines Zugangs zu Informationen setzt jedenfalls voraus, dass die Anspruchsverpflichtete selbst tatsächlich Zugriff auf die Informationen hat. Müsste sich die informationspflichtige Stelle diesen Zugriff erst verschaffen, bedürfte es hierfür wiederum einer Rechtsgrundlage, um gegenüber Behörden und Privaten, die im Besitz der Information sind, ein Herausgabeverlangen durchsetzen zu können.“

BVerwG, Beschluss vom 27. Mai 2013 – 7 B 43/12 –, Rn. 11, juris

Die Revisionsklägerin versucht nun den „tatsächlichen Zugriff“ auf die Direktnachrichten in Abrede zu stellen, weil diese sich auf dem Servern der Twitter Inc. befinden. Sie räumt jedoch selbst ein, dass die auf den Servern von Twitter gespeicherten Informationen, für sie abrufbar sind.

S. 13 der Revisionsbegründung.

Folglich hat die Revisionsklägerin auch nach eigenem Vortrag tatsächlich Zugriff auf die Direktnachrichten. Die Speicherung der Informationen auf den Servern der Revisionsklägerin ist nicht erforderlich.

Dies folgt – wie vom VG Berlin richtig erkannt – auch aus der Anwendung des § 1 Abs. 1 S. 3 i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 2 IFG. Schließlich bedient die Revisionsklägerin sich der Twitter Inc. als Kommunikationsmittel, um Bürger- und Presseanfragen zu beantworten und die Zusammenarbeit mit Social-Media-Teams anderer Bundesbehörden zu koordinieren. Die Vorschrift ist entgegen der Darstellungen der Revisionsklägerin nicht auf Verwaltungshelfer begrenzt. Die Vorschrift findet Anwendung, wenn eine behördliche Aufgabe nicht von der Behörde selbst, sondern von einer von dieser Behörde eingeschalteten Person des Privatrechts erledigt wird.

vgl. Schoch, a.a. O. § 1 Rn. 216

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Denn die Revisionsklägerin hat einen Nutzungsvertrag mit der Twitter Inc. abgeschlossen und nutzt das Medium der Twitter-Direktnachrichten nach eigenem Vortrag als Kommunikationsmittel, auch wenn sie damit unverantwortlicher und

verfassungswidrigerweise ein Kommunikationsmittel benutzt, das wie kein anderes die Erosion von Demokratie und Rechtsstaat beschleunigt.

III. Keine Löschungspflicht

Richtigerweise hat das VG Berlin erkannt, dass die Datenschutz-Grundverordnung keine Lösungsregelung beinhaltet, aufgrund derer die Revisionsklägerin verpflichtet wäre, die Direktnachrichten zu löschen und die Dokumente daher als nicht mehr vorhanden gelten würden.

S. 9 UA

Die Revisionsklägerin ist nicht nach Art. 17 Abs. 1 DSGVO zur Löschung der personenbezogenen Daten verpflichtet, da die Ausnahmetatbestände des Art. 17 Abs. 3 lit. a) und b) DSGVO erfüllt sind.

Der Vortrag der Revisionsklägerin ist bereits zweifelhaft, da sie nun die Direktnachrichten löschen möchte, obwohl sie eigentlich nicht bei ihr vorhanden sein sollen (s. unter II.).

Im Übrigen geht der Einwand der Revisionsklägerin, ein nachträglicher Antrag könne, den Ausnahmetatbestand des Art. 17 Abs. 3 lit. a) DSGVO nicht erfüllen, fehl. Denn der Ausnahmetatbestand gilt grundsätzlich bei jedem Handeln einer auskunftspflichtigen Stelle. Entgegen der Behauptungen der Revisionsklägerin hat auch das VG Berlin nicht auf den konkreten Antrag des Revisionsbeklagten abgestellt, sondern dies allein an die Stellung der Revisionsklägerin als auskunftspflichtige Stelle. Diese Position verpflichtet sie, Informationen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben erlangt hat, aufzubewahren. Eine Zweckänderung liegt nicht vor, da die Informationen zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe erhoben wurden und weiterhin zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe aufbewahrt werden. Sowohl die Öffentlichkeitsarbeit der Revisionsklägerin, als auch die Gewährleistung des Informationszugangs nach dem Informationsfreiheitsgesetz, stellen öffentliche Aufgaben dar.

Die Revisionsklägerin fordert unter Berufung auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu Internetsuchmaschinen,

EuGH, U.v. 13. Mai 2014 – Rs. S. 131/12

dass im Rahmen des Art. 17 Abs. 3 lit. a) und b) DSGVO eine Interessenabwägung zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Datenschutzinteresse des Betroffenen vorzunehmen ist. Diese Entscheidung ist jedoch nicht auf den hiesigen Fall übertragbar. Sie bezieht sich ausschließlich auf sog. „Auslistungsansprüche“, die Betroffene gegen Internetsuchmaschinen haben. Vorliegend wurden die personenbezogenen Daten jedoch zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe erhoben und aufbewahrt. Der Schutz personenbezogener Daten wird im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes durch § 5 IFG gewährleistet, der eine

entsprechende Interessenabwägung vorsieht. Dies hat auch das VG Berlin zutreffend erkannt.

IV. Kein Ausschluss des Informationszugangs nach § 3 Nr. 7 IFG

Richtigerweise hat das VG Berlin erkannt, dass der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 7 IFG dem Informationszugang des Revisionsbeklagten nicht entgegensteht.

S. 9 UA

Nach § 3 Nr. 7 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, bei vertraulich erhobener oder übermittelter Information, soweit das Interesse des Dritten an einer vertraulichen Behandlung im Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugang noch fortbesteht. Die Voraussetzungen der Norm liegen bereits nicht vor, da die Revisionsklägerin ihrer Darlegungs- und Beweislast nicht nachgekommen ist. Die informationspflichtige Stelle muss konkret und nachvollziehbar erläutern, dass die Wahrung der Vertraulichkeit zur Abwendung der Gefährdung des Schutzgutes des § 3 Nr. 7 IFG erforderlich ist.

Vgl. Schoch, a.a.O. § 3 Rn. 329

Daran fehlt es vorliegend. Weiterhin beschränkt sich der Vortrag der Revisionsklägerin darauf, dass der Twitternutzer mit der Wahl der nichtöffentlichen Direktnachrichten zu verstehen gebe, dass er ein Interesse daran habe, dass die Kommunikation vertraulich bleibe. Das VG Berlin hat bereits zutreffend festgestellt, dass dies allein nicht genügt. Der Einwand der Revisionsklägerin, dass VG Berlin habe verkannt, dass der Ausschlussgrund hier zugunsten des Verwenders der Direktnachrichten wirke, verfängt nicht. Schließlich schützt § 3 Nr. 7 im Rahmen das Fortbestehen eines Geheimhaltungsinteresses immer allein die Interessen Dritter und nicht das behördliche Geheimhaltungsinteresse.

vgl. Schoch, a.a.O. § 3 Rn. 327

Das VG Berlin hat dies zutreffend erkannt.

V. Kein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand

Letztlich steht dem Informationszugang des Revisionsbeklagten auch kein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand entgegen. Das VG Berlin hat zutreffend erkannt, dass die Revisionsklägerin den Verwaltungsaufwand für die Schwärzung der verfahrensgegenständlichen Direktnachrichten nicht konkret dargelegt hat.

S. 10 UA

Entgegen der Behauptungen der Revisionsklägerin hat das VG Berlin der Revisionsklägerin nicht „vorgeworfen“, sie habe zu Unrecht den Aufwand für den Ausdruck der Direktnachrichten berücksichtigt. Entsprechende Ausführungen dazu enthält das Urteil des VG Berlin nicht. Vielmehr hat das VG Berlin richtigerweise festgestellt, dass die Revisionsklägerin allein aufgrund des Informationszugangs nicht gezwungen sei, generell zu verakten und manuell zu bearbeiten.

S. 10 UA

Damit ist jedoch ausschließlich gemeint, dass das Informationsfreiheitsgesetz keine Veraktung von amtlichen Informationen verlangt (s. dazu ausführlich unter I.).

Nach alledem hat der Revisionsbeklagte – wie vom VG Berlin zutreffend erkannt – einen Anspruch auf die begehrten Informationen, so dass die Revision zurückzuweisen ist.

Zwei einfache Abschriften anbei.



Rechtsanwalt